

# **Förderverein der Buschkampfschule**

## **Satzung**

### **§ 1. Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Buschkampfschule e.V." und hat seinen Sitz in Bielefeld.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2. Vereinszweck; Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Schülereltern, Lehrern, Freunden und Förderern der Buschkampfschule, Am Flugplatz 40, 33659 Bielefeld mit dem Ziel, die Ausbildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen dieser Grundschule ideell und materiell zu unterstützen.
- 2.2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- 2.5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, wird das Vermögen dem "Kinderschutzbund e.V." Bielefeld zugeführt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- 2.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

#### **3.1. Beitritt**

- 3.1.1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.1.2. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht binnen einer Frist von 6 Wochen schriftlich ablehnt.
- 3.1.3. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **3.2. Austritt**

##### **3.2.1. Die Mitgliedschaft erlischt**

- 3.2.1.1. durch den Tod eines Mitglieds;
- 3.2.1.2. durch Austritt, der dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu erklären ist;
- 3.2.1.3. durch Ausschluss, den der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen beschließen kann, wenn

- 3.2.1.4.1. ein Mitglied mehr als 3 Monate mit seinen Beiträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und diesen auch binnen einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Mahnung nicht ausgleicht;
- 3.2.1.4.2. ein Mitglied durch sein Verhalten dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
- 3.2.2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, insbesondere auf anteilige Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 4. Geschäftsjahr**

- 4.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. Des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 5. Beiträge**

- 5.1. Beiträge werden entsprechend einer von dem Mitglied bei seinem Beitritt erklärten Selbstverpflichtung erhoben, die der Vorstand vertraulich zu behandeln hat.
- 5.2. Der Vorstand kann Mindestbeiträge festlegen.
- 5.3. Die Beiträge werden nach Wahl jedes Mitglieds, bezogen auf die Abrechnungsperiode im Voraus, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durch Bankeinzug erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
- 5.4. Die Mitglieder erhalten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres Spendenbescheinigungen zur steuerlichen Verwendung.

#### **§ 6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

##### **6.1. Mitgliederversammlung**

###### **6.1.1. Einberufung**

- 6.1.1.1. Innerhalb von 10 Wochen seit Beginn eines Schuljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung entweder schriftlich, per E-Mail, durch Aushang in der Schule oder Bekanntmachung auf der Homepage der Buschkampfschule einzuladen sind. Die Übermittlung der Einladungen kann bei den Mitgliedern, deren Kinder die Buschkampfschule besuchen, über diese erfolgen. Anträge auf Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder Erweiterung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet vorliegen.

6.1.1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen einer Frist von 1 Monat mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden, wenn

6.1.1.2.1. Die Mehrheit seiner Mitglieder oder

6.1.1.2.2. mindestens 10 % der Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag dies verlangen.

6.1.1.3. Während der Schulferien darf eine Mitgliederversammlung nur bei zwingender Notwendigkeit stattfinden. Deren Beschlüsse sind durch eine nach dem Ende der Ferien nach Maßgabe der Ziffer 1.1.2. anzuberaumende Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## 6.1.2. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Wahl des neuen Vorstands;
- die Wahl eines Kassenprüfers;
- Jede Änderung der Satzung;
- die Entscheidung über die eingereichten Anträge;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## 6.1.3. Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## 6.1.4. Stimmrechte; Mehrheiten

6.1.4.1. Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wurde eine Mitgliedschaft von mehreren Personen erklärt, so steht auch dieser Personenmehrheit nur eine Stimme zu.

6.1.4.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit sie nicht Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

6.1.4.3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## 6.1.5. Protokoll

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden kann. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in erstellt und von ihm/ihr sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## 6.2. Der Vorstand

### 6.2.1.1. Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden;
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in.

6.2.1.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

6.2.1.3. Alle Vorstandsmitglieder dürfen nur ein Amt ausüben.

6.2.1.4. Der/die Schulleiter (in) der Buschkampfschule oder ein von der Schulleitung delegiertes Mitglied des Schulkollegiums sowie der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder ein von ihm/ihr delegiertes Mitglied der Schulpflegschaft sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sind sie zugleich Mitglieder des Vereins, haben sie Stimmrecht.

6.2.1.4.1. Die unter Zi. 6.2.1.4. genannten Personen können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

## 6.2.2. Aufgaben

6.2.2.1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die ordnungsgemäße Verwaltung seiner Ämter.

6.2.2.2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtungserklärungen sowie Verträge und Geschäfte im Namen des Vereins können nur von beiden gemeinsam eingegangen werden. Zum Zwecke des Rechnungsausgleichs genügt die Unterschrift des/der Schatzmeister/in.

6.2.2.3. Die Tätigkeit des Vorstands ist unentgeltlich; einem Antrag auf Erstattung von Barauslagen kann jedoch entsprochen werden, wenn diese nachgewiesen oder offensichtlich angemessen pauschaliert werden. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Vereins auf Zahlung von Beiträgen ist dabei ausgeschlossen.

## 6.2.3. Vorstandssitzungen

6.2.3.1. Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern durch den/die 1. Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter(in) einzuberufen.

6.2.3.2. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt einer Frist von 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. § 6 Ziffer 6.1.1.1, 6.1.1.2. und 6.1.1.3. gelten entsprechend.

## 6.2.4. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind.

#### 6.2.5. Stimmrechte; Mehrheiten

6.2.5.1. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

6.2.5.2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters (in) der Sitzung.

#### 6.2.6. Protokoll

Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer (in) und dem/der Sitzungsleiter (in) zu unterzeichnen ist.

### **§ 7. Satzungsänderung; Auflösung des Vereins**

7.1. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7.2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 8. Inkrafttreten**

Diese die Satzung vom 28. September 1994 ersetzende Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.